

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
100 Abriss/ Rückbau/ Verfüllung					
101	U10 3.1/3	Kleine Röder KR 1+185 bis 1+245	Deichrückbau linker Deich Kleine Röder, Zufluss zum Polder Neubau Furt siehe Pkt. 401	Deich Eigentum: a) und b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) und b) Land Brandenburg	Der Deich wird bis zur Deichbasis zurückgebaut. Die entstehende Lücke im Deich dient dem Zulauf von Wasser zum Polderraum. Außerdem wird der Anschluss des neuen Angergrabens an die Kleine Röder hergestellt. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches bzw. der entstehenden Fläche bleibt das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
102	U10 3.1/2	Kleine Röder KR 0+205 bis 0+250	Deichrückbau linker Deich Kleine Röder, Zufluss zum Polder Neubau Furt siehe Pkt. 403	Deich Eigentum: a) und b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) und b) Land Brandenburg	Der Deich wird bis zur Deichbasis zurückgebaut. Die entstehende Lücke im Deich dient dem Zulauf von Wasser zum Polderraum. Außerdem wird der Anschluss des neuen Angergrabens an die Kleine Röder hergestellt. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer der Fläche bleibt das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
103	U10 3.1/3	Schwarze Elster SE 61+822 bis 61+890	Deichrückbau linker Deich Schwarze Elster, Zufluss zum Polder	Deich Eigentum: a) und b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) und b) Land Brandenburg	Der Deich wird bis zur Deichbasis zurückgebaut. Die entstehende Lücke im Deich dient dem Zulauf von Wasser zum Polderraum. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer der Fläche bleibt das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)
104	U10 3.1/1	Schwarze Elster SE 61+500 bis 61+550	Deichrückbau linker Deich Schwarze Elster, Ausfluss aus Polder, Sicherung des Deichkopfes zum Mühlgraben	Deich Eigentum: a) und b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) und b) Land Brandenburg	Der Deich wird bis zur Deichbasis zurückgebaut. Die entstehende Lücke im Deich dient dem Auslauf von Wasser aus dem Polderraum. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer der Fläche das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
105	U10 3.1/3	Deich 0+120	Verfüllung Angergraben (Baufeld Deichneubau)	Angergraben Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz- Neugraben b) -	Der zu verfüllende Abschnitt befindet sich in der Trasse des neuen Deiches samt Deichschutzstreifen. Der Angergraben wird fachgerecht verfüllt. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt)
106	U10 3.1/2	Deich 0+730 bis 0+805	Rückbau und Verfüllung Deponie	Deponie Eigentum: a) und b) Stadt Bad Liebenwerda Unterhaltung: a) und b) Stadt Bad Liebenwerda	Die Deponie befindet sich in der neuen Überflutungsfläche des Polderraumes. Um einen Eintrag von Schadstoffen in das Oberflächengewässer und Grundwasser zu verhindern, wird die Deponie fachgerecht zurückgebaut und verfüllt. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
107	U10 3.1/2	Deich 0+810	Verfüllung Meliorationsgraben Rückbau Durchlass (Baufeld Deichneubau) Neubau Durchlass siehe Pkt. 406	Meliorationsgraben Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg (neue Deichaufstandsfläche, neuer Angergraben) bzw. Eigentümer der jeweiligen Flurstücke Unterhaltung: a) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz-Neugraben b) -	Der Meliorationsgraben sowie der Durchlass befinden sich in der Trasse des neuen Deiches. Diese werden fachgerecht zurückgebaut. Die Funktionsfähigkeit der Melioration angrenzender Flächen wird durch die Anbindung des verbleibenden Grabens an den neuen Angergraben sichergestellt. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Deichaufstandsfläche und neuer Angergraben wird durch das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) erworben. Der Bereich der außerhalb liegender Verfüllung verbleibt im Eigentum der Flurstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
108	U10 3.1/2	Deich 0+930 bis 1+030	Verfüllung Angergraben (Baufeld Deichneubau)	Angergraben Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg (neue Deichaufstandsfläche) bzw. Eigentümer der jeweiligen Flurstücke Unterhaltung: a) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz- Neugraben b) -	Der zu verfüllende Abschnitt befindet sich in der Trasse des neuen Deiches samt Deichschutzstreifen. Der Angergraben wird fachgerecht verfüllt. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt)
109	U10 3.1/2	Deich 0+930	Rückbau Durchlass Angergraben	Angergraben Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke Unterhaltung: a) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz- Neugraben b) -	Der Durchlass wird aufgrund der Umverlegung des Angergrabens nicht mehr benötigt. Er wird fachgerecht zurückgebaut. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
110	U10 3.1/1	Deich 1+380	Rückbau Zuwegung Brückenbauwerk Neubau Zuwegung siehe Pkt. 601	Brückenzuwegung Eigentum: a) und b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) und b) Land Brandenburg	Die bestehende Zuwegung befindet sich in der neuen Deichtrasse. Aufgrund der Lage der zukünftigen Deichüberfahrt, welche die neue Zuwegung zu den Brückenbauwerken darstellt, ist ein fachgerechter Rückbau der bestehenden Zufahrt notwendig. Die Flächen werden rekultiviert. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer der Zuwegung ist das Land Brandenburg (Landesbetrieb Straßenwesen).

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
111	U10 3.1/1	Deich 1+380	Verfüllung Meliorationsgraben Verschluss Durchlass	Meliorationsgraben Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg (neue Deichaufstandsfläche) bzw. Eigentümer der jeweiligen Flurstücke Unterhaltung: a) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz-Neugraben b) -	Der Meliorationsgraben sowie der Durchlass befinden sich in der Trasse des neuen Deiches. Der Graben wird fachgerecht verfüllt. Der Durchlass wird im Zulauf zum neuen Angergraben verschlossen. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Die Deichaufstandsfläche wird durch das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) erworben. Der Bereich der außerhalb liegender Verfüllung verbleibt im Eigentum der Flurstückseigentümer.
112	U10 3.1/1	Deich 1+495	Rückbau Durchlass Neubau Siel siehe Pkt. 408	Durchlass Meliorationsgraben Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz-Neugraben b) -	Der bestehende Durchlass wird zurückgebaut und durch ein Siel ersetzt. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt).

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
200 Deichbau					
201	U10 3.1/3	Deich 0+000 bis 1+300	Deichneubau Regelprofil 1 Zweizonen-Deich mit DVW auf der Krone	Landwirtschaftliche Nutzfläche Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg	Der Deich wird entsprechend DIN 19712 aufgebaut. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches sowie des Deichverteidigungsweges ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Nutzungen Dritter werden vertraglich vereinbart. Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
202	U10 3.1/1-2	Deich 1+300 bis 1+600	Deichneubau Regelprofil 2 Zweizonen-Deich mit DVW auf der Krone, Entlastung am bestehenden Graben	Landwirtschaftliche Nutzfläche Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg	Der Deich wird entsprechend DIN 19712 aufgebaut. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches sowie des Deichverteidigungsweges ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Nutzungen Dritter werden vertraglich vereinbart. Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
203	U10 3.1/1	Deich 1+600 bis 1+814	Deichneubau Regelprofil 3 Zweizonen-Deich mit DVW auf der Krone, Entlastung durch Auskofferung	Landwirtschaftliche Nutzfläche Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg	Der Deich wird entsprechend DIN 19712 aufgebaut. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches sowie des Deichverteidigungsweges ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Nutzungen Dritter werden vertraglich vereinbart. Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
204	U10 3.1/1	Deich 1+814 bis 1+845	Deichneubau Regelprofil 3 Zweizonen-Deich mit DVW auf der Krone, Entlastung durch Auskofferung	Landwirtschaftliche Nutzfläche Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg	Der Deich wird entsprechend DIN 19712 aufgebaut. Der Anschluss an die Deiche des Mühlgrabens wurde mit der Planung der Ortslagenplanung Bad Liebenwerda abgestimmt (Planung IB Prokon). Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches sowie des Deichverteidigungsweges ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Nutzungen Dritter werden vertraglich vereinbart. Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
205	U10 3.1/1	Deich 1+845 bis 1+901	Deichsanierung Verbreiterung des Deiches Richtung Landseite, Anlage DVW auf Krone	Deich, Schutzstreifen Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Land Brandenburg	Der Deich wird entsprechend DIN 19712 saniert Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches sowie des Deichverteidigungsweges ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Nutzungen Dritter werden vertraglich vereinbart. Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)
206	U10 3.1/1	Deich 1+901 bis 1+950	Deichsanierung Anpassungsbereich zum bestehenden Deich des Mühlgrabens	Deich, Schutzstreifen Eigentum: a) und b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) und b) Land Brandenburg	Der Deich wird entsprechend DIN 19712 saniert Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
300 DVW Ausweichstellen, Rampen					
301	U10 3.1/3	Deich 0+060	Wasserseitige Rampe, Abfahrt zum linken Deich der Kleinen Röder	Wasserseitige Rampe Eigentum: a) und b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) und b) Land Brandenburg	Der Deich wird entsprechend DIN 19712 saniert. Die Abfahrt dient der Zuwegung zu Flächen im Poldergebiet sowie zum linken Deich der Kleinen Röder. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches sowie des Deichverteidigungsweges ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Nutzungen Dritter werden vertraglich vereinbart. Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
302	U10 3.1/3	Deich 0+350 bis 0+450	Deichüberfahrten, Flächenzufahrt Polder	Deichüberfahrt Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg	Der Deich wird entsprechend DIN 19712 aufgebaut. Die Überfahrt dient der Zuwegung zu Flächen im Poldergebiet. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches sowie des Deichverteidigungsweges ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Nutzungen Dritter werden vertraglich vereinbart. Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
303	U10 3.1/3	Deich 0+600	Ausweichstelle	Ausweichstelle Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg	Der Deich wird entsprechend DIN 19712 aufgebaut. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches sowie des Deichverteidigungsweges ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Nutzungen Dritter werden vertraglich vereinbart. Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
304	U10 3.1/2	Deich 0+900	Wasserseitige Rampe, Flächenzufahrt Polder	Wasserseitige Rampe Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg	Der Deich wird entsprechend DIN 19712 aufgebaut. Die Rampe dient der Zuwegung zu Flächen im Poldergebiet. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches sowie des Deichverteidigungsweges ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Nutzungen Dritter werden vertraglich vereinbart. Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
305	U10 3.1/2	Deich 1+000	Ausweichstelle	Ausweichstelle Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg	Der Deich wird entsprechend DIN 19712 aufgebaut. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches sowie des Deichverteidigungsweges ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Nutzungen Dritter werden vertraglich vereinbart. Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
306	U10 3.1/1	Deich 1+320 bis 1+400	Ausweichstelle, Überfahrt Zufahrt Unterhaltungsweg Brücke B183	Ausweichstelle, Überfahrt Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg	Der Deich wird entsprechend DIN 19712 aufgebaut. Die Überfahrt dient der Zuwegung zu den Brückenbauwerken der Ortsumfahrung B183. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches sowie des Deichverteidigungsweges ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Nutzungen Dritter werden vertraglich vereinbart. Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
307	U10 3.1/1	Deich 1+600	Ausweichstelle, Rampe landseitig Flächenzufahrt	Ausweichstelle, Rampe Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg	Der Deich wird entsprechend DIN 19712 aufgebaut. Die Rampe dient der Zufahrt zu den angrenzenden Flächen. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches sowie des Deichverteidigungsweges ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Nutzungen Dritter werden vertraglich vereinbart. Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
308	U10 3.1/1	Deich 1+900	Rampe wasserseitig Flächenzufahrt Vorland Mühlgraben	Wasserseitige Rampe Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg	Der Deich wird entsprechend DIN 19712 saniert. Die Rampe dient der Zuwegung zum Vorland des Mühlgrabens. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Deiches sowie des Deichverteidigungsweges ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Nutzungen Dritter werden vertraglich vereinbart. Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
400 Bauwerke					
401	U10 3.1/3	Kleine Röder KR 1+245	Furt Zufahrt Unterhaltung linker Deich Kleine Röder, Anschluss Altgewässer	Furt Eigentum: a) Land Brandenburg b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Land Brandenburg b) Land Brandenburg	Die Furt dient der Möglichkeit der Durchquerung des alten Angergrabens zwecks Zugangs zu Flächen im Polder sowie der linken Deiche der Kleinen Röder. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Bauwerks ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
402	U10 3.1/3	Kleine Röder KR 1+240	Steinbuhne, Strömungslenkung Richtung Altgewässer	Steinbuhne Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg	Die Steinbuhne dient der Erhöhung des Wasserstandes in der Kleinen Röder oberhalb um die Beschickung des alten Angergrabens zu ermöglichen. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Bauwerks ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)
403	U10 3.1/2	Kleine Röder KR 0+225	Furt Zufahrt Unterhaltung linker Deich Kleine Röder, Anschluss Altgewässer	Furt Eigentum: a) Land Brandenburg b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Land Brandenburg b) Land Brandenburg	Die Furt dient der Möglichkeit der Durchquerung des alten Angergrabens zwecks Unterhaltung der linken Deiche der Kleinen Röder bzw. Schwarzen Elster. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Bauwerks ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
404	U10 3.1/2	Binnengraben BG 0+365	Neuer Durchlass Binnengraben für Flächenzufahrt Polder Binnengraben Zukünftig „Alter Angergraben	Durchlass Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz- Neugraben	Der Durchlass dient der Verbindung des alten Angergrabens mit den Altgewässern. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des neuen Bauwerks ist der Flurstückseigentümer Die Unterhaltung erfolgt durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband (GUV Kremitz-Neugraben)
405	U10 3.1/3	Deich 0+410	Neuer Durchlass Angergraben für Zufahrt DVW	Durchlass Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz- Neugraben	Der Durchlass dient der Verbindung des neuen Angergrabens im Bereich der Zufahrt. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Bauwerks ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
406	U10 3.1/2	Deich 0+810	Ersatzneubau Durchlass Meliorationsgraben, Anschluss an Angergraben	Durchlass Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke Unterhaltung: a) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz- Neugraben b) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz- Neugraben	Der Durchlass dient dem Anschluss eines Melirationsgrabens an den neuen Angergraben. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des neuen Bauwerks ist der Flurstückseigentümer Die Unterhaltung erfolgt durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband
407	U10 3.1/1	Deich 1+350	Neuer Durchlass Angergraben für Zufahrt Schutzstreifen, DVW, Brücke	Durchlass Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg	Der Durchlass dient der Verbindung des neuen Angergrabens im Bereich der Zufahrt. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Bauwerks ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
408	U10 3.1/1	Deich 1+495	Neues Siel Entwässerung Polderfläche	Durchlass Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg	Das neue Siel dient der Restentwässerung des Polders in den neuen Angergraben. Es besteht aus Betonbauwerken. Anschließende Gräben werden mit Wasserbausteinen bzw. Steinschüttung gesichert. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Bauwerks ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
500 Gewässerbau					
501	U10 3.1/3	Kleine Röder KR 1+245	Neues Gerinne Anschluss Kleine Röder an Altgewässer Zukünftig „Alter Angergraben“	Neues Gerinne Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz- Neugraben	Das neue Gerinne dient dem Anschluss des Alten Angergrabens an die Kleine Röder. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Bauwerks ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband
502	U10 3.1/2	Kleine Röder KR 0+225	Neues Gerinne Anschluss Kleine Röder an Altgewässer Zukünftig „Alter Angergraben“	Neues Gerinne Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz- Neugraben	Das neue Gerinne dient dem Anschluss des Alten Angergrabens an die Kleine Röder. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Bauwerks ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
503	U10 3.1/2	Binnengraben BG 0+285 bis 0+370	Neues Gerinne Verbindungsgerinne Binnengraben Zukünftig „Alter Angergraben“	Neues Gerinne Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz- Neugraben	Das Gerinne dient dem Anschluss des Angergrabens an die bestehenden Altgewässer. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Bauwerks ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband
504	U10 3.1/3	Deich 0+060 bis 1+030	Neues Gerinne Angergraben	Neues Gerinne Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz- Neugraben	Das Gerinne (zukünftig „Neuer Angergraben“) dient der Aufrechterhaltung der Entwässerung des Hinterlandes. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Bauwerks ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
505	U10 3.1/1	Deich 1+500	Neues Gerinne Anschluss Siel an Meliorationsgräben im Polder	Neues Gerinne Eigentum: a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Bisher nicht vorhanden b) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz- Neugraben	Das neue Gerinne dient dem Anschluss von Polderseitigen Meliorationsgräben an das Siel und somit dem Angergraben. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Bauwerks ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband
506		Binnengraben BG 0+285 bis 0+315	Beräumung des Gewässers	Beräumung des Gewässers Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke Unterhaltung: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) Gewässerunterhaltungsverband Kremitz- Neugraben	Der Meliorationsgraben wird beräumt sodass eine Sohlbreite von 1,5m sichergestellt wird. Des Graben dient dem Anschluss des Angergrabens an die bestehenden Altgewässer. Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des neuen Gewässers bleibt der Flurstückseigentümer. Die Unterhaltung erfolgt durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
600 Sonstige					
601	U10 3.1/1	Deich 1+400	Neue Zuwegung Brücke B183	<p>Neuer Weg</p> <p>Eigentum:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg <p>Unterhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bisher nicht vorhanden b) Land Brandenburg 	<p>Der neue Weg dient der Zuwegung zu den Brückenbauwerken der Ortsumgehung Bad Liebenwerdas B183.</p> <p>Kostenträger für den Bau ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt)</p> <p>Eigentümer des neuen Weges ist das Land Brandenburg (Landesbetrieb Straßenwesen). Nutzungen Dritter werden vertraglich vereinbart.</p> <p>Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, LS Straßenwesen</p>
602		ohne	Erhalt Altdeich Kleine Röder LBP A3	<p>Erhalt Altdeich</p> <p>Eigentum:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Land Brandenburg b) Land Brandenburg <p>Unterhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Land Brandenburg b) Land Brandenburg 	<p>Eigentümer des Deiches ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt).</p> <p>Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)</p>

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
603		ohne	Erhalt Altdeich Schwarze Elster LBP A3	Erhalt Altdeich Eigentum: a) Land Brandenburg b) Land Brandenburg Unterhaltung: a) Land Brandenburg b) Land Brandenburg	Eigentümer des Deiches ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt). Die Unterhaltung erfolgt durch das Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, BbgWG § 98 (1)
700 Holzungen					
701	U10 3.1/1-3	Deich 0+000 bis 1+814	Holzungen im Baubereich und im Bereich des 5m - Schutzstreifens	Bäume Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) entfällt	Bewuchs (Strauchwerk) ist zu beseitigen, Wurzeln sind zu entfernen. Kostenträger ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Holzes ist der Flurstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Unterlage/ Lageplan Nr.	Station-km	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
702	U10 3.1/1	Deich 1+845 bis 1+901	Holzungen im Baubereich und im Bereich des 5m - Schutzstreifens	Bäume Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) entfällt	Bewuchs (Strauchwerk) ist zu beseitigen, Wurzeln sind zu entfernen. Kostenträger ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Holzes ist der Flurstückseigentümer.
703	U10 3.1/1	Schwarze Elster SE 61+510	Holzungen im Bereich der Deichbresche	Bäume Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) entfällt	Bewuchs (Strauchwerk) ist zu beseitigen, Wurzeln sind zu entfernen. Kostenträger ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Holzes ist der Flurstückseigentümer.
704	U10 3.1/2	Kleine Röder KR 0+215	Holzungen im Bereich der Furt	Bäume Eigentum: a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) entfällt	Bewuchs (Strauchwerk) ist zu beseitigen, Wurzeln sind zu entfernen. Kostenträger ist das Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt) Eigentümer des Holzes ist der Flurstückseigentümer.